

Tarifordnung Wohnheime

Version: 01.01.2024



Grundsatz

Die Leistungsverrechnung erfolgt gemäss den Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE und der Verordnung über Behinderteneinrichtungen nach der Methode P (Pauschalen). Der verrechenbare Nettoaufwand wird bei der Budgetierung für das folgende Jahr ermittelt. Dieser Tarif wird vom Kanton Schwyz verifiziert. Ausserkantonalen Personen werden zusätzlich die vom Kanton Schwyz geleisteten direkten Investitionsbeiträge in Form eines Investitionszuschlages verrechnet.

Der Selbstzahlerbeitrag der betreuten Person wird nach den im Wohnsitzkanton gültigen Regelungen ermittelt. Die Ausgleichskasse bestimmt jährlich den Betrag, der für inner- und ausserkantonale Platzierungen bei Zuständigkeit des Kantons Schwyz gilt.

Ausserkantonalen Personen werden zusätzlich die vom Kanton Schwyz geleisteten direkten Investitionsbeiträge in Form eines Investitionszuschlages verrechnet.

Die Stufen beziehen sich auf den im Kanton Schwyz verwendeten sogenannten "individuellen Betreuungsbedarf" im Bereich Wohnen und Tagesstruktur ohne Lohn. Bei einem Neueintritt nimmt die Einrichtung eine provisorische IBB-Einschätzung vor. Nach Ablauf von max. 3 Monaten erfolgt eine definitive Einstufung. Diese wird rückwirkend per Eintrittsdatum gültig und finanzwirksam.

Inhalt

1	Leistungsbereich Wohnen	2
1.1	Personen mit IV und Wohnsitz Kanton Schwyz	2
1.2	Personen ohne IV mit Wohnsitz Kanton Schwyz	2
1.3	Personen mit Wohnsitz anderer Kanton	3
1.4	Abwesenheit Mittag- oder Nachtessen	3
1.5	Betreuungszuschlag Hilflösenentschädigung	3
2	Leistungsbereich Tagesstruktur ohne Lohn	4
2.1	Personen mit IV und Wohnsitz Kanton Schwyz	4
2.2	Personen ohne IV mit Wohnsitz Kanton Schwyz	4
2.3	Personen Wohnsitz anderer Kanton	4
2.4	Betreuungszuschlag Hilflösenentschädigung	5
2.5	Mittagszeit	5
2.6	Transportleistungen für Tagesgäste (ohne Wohnplatz)	5
3	Zusatzdienstleistungen und Gebühren	6
4	Angehörige und Gäste	6
5	Allgemeine Informationen	6
5.1	Anwesenheitstage im Leistungsbereich Tagesstruktur ohne Lohn	6
5.2	Langzeitabwesenheit	6
5.3	Timeout Platzierungen, Entlastungs- oder Ferienaufenthalte	7
5.4	Schnupperaufenthalte	7
5.5	Todesfall	7
5.6	Bezug von Ergänzungsleistungen (EL)	7
5.7	Bezug von Hilflösenentschädigungen (HE)	7
5.8	Mutationen und Informationsverpflichtung	7
5.9	Tarifanpassungen	7
6	Leistung einer Akontozahlung	8
7	Rechnungsstellung	8

1 Leistungsbereich Wohnen

1.1 Personen mit IV und Wohnsitz Kanton Schwyz

Selbstzahlerbeitrag, Fr. pro Monat 3 528.35
(116.00 Fr. x 365 Tage / 12 Monate)

Der Ansatz stützt sich auf die kantonale Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bei einer Änderung der Beträge für Ergänzungsleistungen werden die Taxen entsprechend angepasst. Bei Personen ohne leistungsberechtigte Behinderung gemäss IV-Gesetzgebung oder ohne Beitragsverfügung des Kantons wird der gesamte Tarif des Angebotes verrechnet.

Reduktion, Fr. pro Abwesenheitstag 20.00
Als Abwesenheitstage gelten Kalendertage mit ganztägiger Abwesenheit. Für angebrochene Tage am Anfang und am Ende der Abwesenheit wird ein Tag Abwesenheit angerechnet, wenn die Abwesenheit dieser beiden Tage in der Summe mindestens 24 Stunden beträgt.

1.2 Personen ohne IV mit Wohnsitz Kanton Schwyz

Leistung	IBB Stufe	Gesamtkosten Fr./Monat
Wohnen	0	3 615.00
	1	6 367.00
	2	9 119.00
	3	11 871.00
	4	14 624.00

Reduktion, Fr. pro Abwesenheitstag 20.00
Als Abwesenheitstage gelten Kalendertage mit ganztägiger Abwesenheit. Für angebrochene Tage am Anfang und am Ende der Abwesenheit wird ein Tag Abwesenheit angerechnet, wenn die Abwesenheit dieser beiden Tage in der Summe mindestens 24 Stunden beträgt.

1.3 Personen mit Wohnsitz anderer Kanton

Leistung	IBB Stufe	Gesamtkosten Fr./Monat
Wohnen	0	4 089.00
	1	6 841.00
	2	9 593.00
	3	12 345.00
	4	15 098.00

Reduktion, Fr. pro Abwesenheitstag

Gemäss Kostenübernahmegarantie
des Wohnsitzkantons

Als Abwesenheitstage gelten Kalendertage mit ganztägiger Abwesenheit. Für angebrochene Tage am Anfang und am Ende der Abwesenheit wird ein Tag Abwesenheit angerechnet, wenn die Abwesenheit dieser beiden Tage in der Summe mindestens 24 Stunden beträgt.

1.4 Abwesenheit Mittag- oder Nachtessen

Können einzelne Mittag- oder Nachtessen im Wohnangebot aufgrund einer externen Tätigkeit (Arbeit oder Freizeit) nicht eingenommen werden, so ist der Kostenanteil für die Verpflegung in Abzug zu bringen.

Der Kostenanteil für die Verpflegung entspricht den nach der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenversicherung (Art. 11 Abs. 2 AHVV) geltenden Ansätzen für Naturalbezüge.

pro Mittagessen

Fr. 10.00

pro Abendessen

Fr. 8.00

Voraussetzung für den Verpflegungsabzug ist, dass die/der Leistungsnutzend/e sich frühzeitig (mind. 24 Stunden vor der Mahlzeit) beim Betreuungsteam abmeldet.

Es erfolgt keine Kumulation mit Abwesenheitstagen (siehe Punkt 1.1 oder Punkt 1.3).

1.5 Betreuungszuschlag Hilflorenentschädigung

Betreuungszuschlag¹⁾ bei Heimplatzierung für IV-Rentner²⁾

Fr./Monat

Hilflorenentschädigung leichten Grades

123.00

Hilflorenentschädigung mittleren Grades

306.00

Hilflorenentschädigung schweren Grades

490.00

Betreuungszuschlag¹⁾ bei Heimplatzierung für AHV-Rentner²⁾

Fr./Monat

Hilflorenentschädigung leichten Grades mit Besitzstandsgarantie³⁾

123.00

Hilflorenentschädigung mittleren Grades

613.00

Hilflorenentschädigung schweren Grades

980.00

¹⁾ Die Betreuungszuschläge entsprechen im Leistungsbereich Wohnen zu 100 % und im Leistungsbereich Tagesstruktur zu einem Drittel den von der Ausgleichskasse/IV-Stelle verfügbaren Hilflorenentschädigungen. Bei Änderung der Hilflorenentschädigung werden die Taxen entsprechend angepasst.

²⁾ Für Abwesenheitstage wird kein Betreuungszuschlag (=Hilflorenentschädigung) erhoben.

³⁾ Bei IV-Rentnern, welche vor Eintritt ins Rentenalter noch nicht in einer IVSE-Einrichtung wohnten, entfällt dieser Zuschlag.

Im Leistungsbereich Wohnen inbegriffen sind:

- Unterkunft (Miete, Energie, Wasser, Unterhaltskosten)
- Verpflegung (2 Hauptmahlzeiten, Frühstück, Zwischenverpflegung)
- Betreuung
- Individuelle Begleitungen
- Freizeitgestaltung
- Taschengeldverwaltung (setzt das Einverständnis des Leistungsnutzenden bzw. dessen gesetzlichen Vertretung voraus)
- Pflege in leichten Krankheitsfällen

2 Leistungsbereich Tagesstruktur ohne Lohn**2.1 Personen mit IV und Wohnsitz Kanton Schwyz**

Selbstzahlerbeitrag, Fr. pro Monat 0.00

2.2 Personen ohne IV mit Wohnsitz Kanton Schwyz

Leistung	IBB Stufe	Gesamtkosten Fr./Monat
Tagesstruktur ohne Lohn ⁴⁾	0	483.00
	1	835.00
	2	1 539.00
	3	2 243.00
	4	2 947.00

Selbstzahlerbeitrag, Fr. pro Monat Gemäss Kostenübernahmegarantie
des Wohnsitzkantons

2.3 Personen Wohnsitz anderer Kanton

Leistung	IBB Stufe	Gesamtkosten Fr./Monat
Tagesstruktur ohne Lohn ⁴⁾	0	642.00
	1	994.00
	2	1 698.00
	3	2 402.00
	4	3 106.00

Selbstzahlerbeitrag, Fr. pro Monat Gemäss Kostenübernahmegarantie
des Wohnsitzkantons

⁴⁾ der Anteil «Tagesstruktur ohne Lohn» wird individuell berechnet. Die ausgewiesenen Tarife pro IBB Stufe beziehen sich jeweils auf ein 100% Pensum.

2.4 Betreuungszuschlag Hilflosenentschädigung

Betreuungszuschlag⁵⁾ für Personen mit Status «Tagesgäste»⁶⁾:

IV-Rentner und AHV-Rentner mit Besitzstandsgarantie	Fr./Monat
Hilflosenentschädigung leichten Grades	163.35
Hilflosenentschädigung mittleren Grades	408.35
Hilflosenentschädigung schweren Grades	653.35

Betreuungszuschlag⁵⁾ für Personen mit Status «Tagesgäste»⁶⁾:

AHV-Rentner ohne Besitzstandsgarantie	Fr./Monat
Hilflosenentschädigung leichten Grades	81.65
Hilflosenentschädigung mittleren Grades	204.35
Hilflosenentschädigung schweren Grades	326.65

⁵⁾ Die Betreuungszuschläge entsprechen im Leistungsbereich Wohnen zu 100 % und im Leistungsbereich Tagesstruktur zu einem Drittel den von der Ausgleichskasse/IV-Stelle verfügbaren Hilflosenentschädigungen. Bei Änderung der Hilflosenentschädigung werden die Taxen entsprechend angepasst.

⁶⁾ Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz, die nicht in einer IVSE-Einrichtung wohnen.

2.5 Mittagszeit

Die Mittagszeit zählt nicht zum eigentlichen Tagesstrukturangebot. Allfällige Mittagsverpflegungskosten und die Betreuung während der Verpflegung werden Tagesgästen separat in Rechnung gestellt.

Mittagessen, Fr.	10.00
Spezielle Betreuung während Mittagszeit, Fr.	10.00

2.6 Transportleistungen für Tagesgäste (ohne Wohnplatz)

Transportleistungen gehören nicht zum eigentlichen Tagesstrukturangebot. Allfällige Transportleistungen mit unserem Fahrzeug, werden den Tagesgästen separat in Rechnung gestellt.

Verrechnung Fahrzeug, Fr. pro Kilometer	0.70
---	------

Im Leistungsbereich Tagesstruktur ohne Lohn inbegriffen sind

- Beschäftigung
- Betreuung (exkl. Betreuung über die Mittagszeit)
- Freizeitgestaltung
- Verpflegung für Personen, die in der Einrichtung wohnen (bereits via Wohntarif abgegolten)

3 Zusatzdienstleistungen und Gebühren

Auslagen, welche nicht in den Leistungsbereichen Wohnen und Tagesstruktur ohne Lohn inbegriffen sind, werden nach effektivem Aufwand verrechnet und monatlich in Rechnung gestellt.

Hauswirtschaftliche Leistungen sowie Endreinigung, Fr. pro Stunde	35.00
Parkplatzgebühr, Fr. pro Monat	60.00
Telefonanschluss, Fr. pro Monat	10.00
Internetanschluss, Fr. pro Monat	10.00
TV-Konzession, Fr. pro Monat	10.00
Begleitung durch Personal, Fr. pro Stunde	50.00
Verrechnung Fahrzeug, Fr. pro Kilometer	0.70

Das Angebot der möglichen Zusatzdienstleistungen kann in den einzelnen Phönix Wohnheimen variieren.

4 Angehörige und Gäste

Angehörige und Gäste können nach Voranmeldung Mahlzeiten im Wohnheim einnehmen. Es gelten folgende Tarife:

Frühstück, Fr.	8.00
Mittagessen, Fr.	12.00
Nachtessen / Brunch, Fr.	10.00

5 Allgemeine Informationen

5.1 Anwesenheitstage im Leistungsbereich Tagesstruktur ohne Lohn

Anwesenheitstage (Präsenztage) sind Tage, an denen die betreute Person mindestens fünf zusammenhängende Stunden anwesend ist. Diese werden zum Tagestarif verrechnet.

Halbe Anwesenheitstage sind Tage, an denen die betreute Person mindestens zwei zusammenhängende Stunden anwesend ist. Diese werden zum halben Tagestarif verrechnet.

Zeiten für Tagesstruktur mit Lohn und Tagesstruktur ohne Lohn dürfen sich nicht überschneiden.

Deren Summe kann maximal die Dauer einer Vollbeschäftigung erreichen. In der gleichen Einrichtung sind Anwesenheitstage im Bereich Tagesstruktur mit oder ohne Lohn keine Abwesenheitstage im Bereich Wohnen.

5.2 Langzeitabwesenheit

Abwesenheiten (z.B. infolge Klinikaufenthalt) von mehr als 30 Tagen sind der IVSE-Verbindungsstelle schriftlich zu melden. Begründete Abwesenheiten werden bis maximal 60 Tage mitfinanziert. Ausnahmefälle sind mit dem Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) vorgängig bzw. so zeitnah wie möglich abzusprechen.

Reservationen werden vom Kanton Schwyz in der Regel nicht mitfinanziert. Den Leistungsnutzenden werden die Selbstzahlerbeiträge aber auch für länger dauernde Reservationen verrechnet. Als Reservationen gelten Abwesenheiten von mehr als 60 Tagen oder das Freihalten eines Platzes nach erfolgtem Austritt, weil ein Wiedereintritt erwartet wird.

5.3 Timeout Platzierungen, Entlastungs- oder Ferienaufenthalte

Timeout Platzierungen, Entlastungs- oder Ferienaufenthalte während eines stationären Aufenthalts werden vom Kanton Schwyz nicht mitfinanziert bzw. sind in der pauschalierten Abgeltung enthalten. Eine gegenseitige Verrechnung der Leistungen zwischen den Einrichtungen ist möglich. Pro betreute Person kann jeweils nur ein Aufenthalt pro Zeiteinheit gewährt werden.

5.4 Schnupperaufenthalte

Kosten für Schnupperaufenthalte werden abgegolten, wenn es nach dem Schnupperaufenthalt zu einem Eintritt kommt und die oder der Leistungsnutzende bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereits eine vergleichbare Leistung einer anderen IVSE-anerkannten Einrichtung bezogen hat. In diesem Fall können die entsprechenden Verrechnungseinheiten bis maximal zwölf Tage im Gesuch um Kostenübernahmegarantie ergänzt werden und auf der ersten Rechnung nach Erteilung der Kostenübernahmegarantie abgerechnet werden.

5.5 Todesfall

Im Todesfall werden die Kosten bis zum Monatsende verrechnet, solange der Platz nicht wiederbesetzt werden kann.

5.6 Bezug von Ergänzungsleistungen (EL)

Im Kanton Schwyz wohnhafte Bezügerinnen und Bezüger einer Rente oder einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) oder einer Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhalten Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs, soweit ihr massgebendes Einkommen die gesetzliche Einkommensgrenze nicht erreicht. Weitere Auskünfte erteilt die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder die Pro Infirmis Schwyz.

5.7 Bezug von Hilflosenentschädigungen (HE)

Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt eine Person, die wegen Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Der Anspruch besteht unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Versicherten.

Dieser ist innert gesetzlicher Frist, in der Regel spätestens zwölf Monate nach Entstehung des Leistungsanspruchs, mit Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde geltend zu machen.

5.8 Mutationen und Informationsverpflichtung

Der Anspruch auf abgeltungsberechtigte Leistungen gemäss BehiVO muss vor Eintritt in die Einrichtung nachgewiesen werden. Änderungen bei den abgeltungsberechtigten Leistungen sowie bei Daten gemäss Personenstammblatt (Austritte, Wohnortwechsel, Pensenänderungen, Änderungen des IV-Status oder des Grades der Hilflosenentschädigung etc.) sind unmittelbar nach deren Kenntnis der IVSE-Verbindungsstelle Schwyz mitzuteilen. Dies kann mittels Formular oder Mail geschehen. Die Zahlungsverpflichtung (Beendigung der Kostenübernahmegarantie) endet in der Regel mit dem physischen Austritt.

Der Bezug von nichtberechtigten Leistungen wird rückwirkend in Rechnung gestellt.

5.9 Tarifierpassungen

Tarifierpassungen werden einen Monat im Voraus mitgeteilt. Vorbehalten bleiben kurzfristige Anpassungen aufgrund gesetzlicher und/oder kantonalen Vorgaben und Änderungen.

6 Leistung einer Akontozahlung

Die Stiftung Phönix verlangt bei Eintritt ins Wohnheim eine Akontozahlung im Sinne eines Depots. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung abzüglich allfälligen noch offenen Verpflichtungen zurückerstattet. Die Akontozahlung wird nicht verzinst.

Akontozahlung mind. Fr. 8'000.-, oder nach Vereinbarung

7 Rechnungsstellung

Die Stiftung Phönix stellt der Betreuten Person bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung. Allfällige Guthaben werden mit der Fatura des Folgemonats verrechnet. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Stiftung Phönix kann in begründeten Ausnahmefällen die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.